



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Bauverwaltung
Hauptstraße 41
24887 Silberstedt

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21. März 2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/054 FNP 18

Schleswig,
24. April 2024

Gemeinde Jübek: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** hat folgende Anmerkungen:

- Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.
- Bei der Löschwasserversorgung ist der Inhalt des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu berücksichtigen.
- Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Flächennutzungsplan Nr. 18 in der Gemeinde Jübek keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Ableitung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist im Bebauungsplan Nr. 14 geregelt.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks ist bei späterer Aufstellung der Bebauungspläne mit allen baulichen Anlagen inklusive

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuplanen. Es wird empfohlen, diesen Mindestabstand als Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, damit er im Rahmen nachfolgender Bauvorhaben berücksichtigt wird.

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

gez. Lausen

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

per E-Mail:
tore.weseler@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 62 Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

per E-Mail:
charlotte.meyer@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 5
Postfach 71 25
24171 Kiel

per E-Mail:
bauleitplanung@im.landsh.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegende Stellungnahme erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Lausen

(Lausen)

Landesamt für Umwelt
Postfach 2141 | 24937 Flensburg

Außenstelle Flensburg
Technischer Umweltschutz

Amt Arensharde
Hauptstraße 41
24887 Silberstedt

per Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.03.2024
Mein Zeichen: 7815-Blp 2024/262
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@lfu.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

15.04.202

Gemeinde Jübeck

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Den Ausführungen im Schallgutachten zum Betrieb der Motocross-Anlage wird von hier aus nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Nr. 10.17.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), fallen Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge die zur Übung oder Ausübung des Motorsports an fünf Tagen oder mehr genutzt werden, unter diesen Anwendungsbereich. Bei einem Betrieb an mehr als 5 Tagen im Jahr ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Die auftretenden Immissionen sind dann nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu betrachten.

Schon aus den Ergebnissen der Berechnungen nach der Sportlärmverordnung ist erkennbar, dass es zu erheblichen Lärmimmissionen durch den angedachten Betrieb der Motocross-Anlage kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

Amt Arensharde
-Der Amtsvorsteher-
Bauamt
Hauptstraße 41
24887 Silberstedt

Dezernat 33- Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 21.03.2024
Posteingang: 21.03.2024
Mein Zeichen: UV-27039/2024
Meine Nachricht vom:

nur per E-Mail an: klein@amt-arensharde.de

Julia Thiele
Julia.Thiele@lnd.landsh.de
Telefon: 0461/804-490
Telefax: 0461/804-204

16.04.2024

Gemeinde Jübek

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jübek berührt keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) unterliegen oder als Fläche für die Forstwirtschaft vorgesehen waren. Forstbehördliche Belange sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass sich nördlich des Plangebietes Waldflächen befinden (siehe Darstellung gültiger Flächennutzungsplan). Im Zuge der weiteren Planungsschritte (Bebauungsplan) ist der nach § 24 Abs.1 LWaldG einzuhaltende Abstand zwischen Bauvorhaben und Waldflächen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele